

Evaluationsordnung der Hochschule Bochum

in der Fassung der Ersten Änderungsordnung vom 14. Februar 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein – Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Hochschule Bochum folgende Evaluationsordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 **Rechtliche Ausgangslage**
- § 2 **Geltungsbereich**
- § 3 **Definition und Ziele**
- § 4 **Verfahren der institutionellen Evaluation**
- § 5 **Allgemeine Berichtspflichten**
- § 6 **Umgang mit Daten und Veröffentlichung gesondert nach Befragungen**
- § 7 **Rahmenbedingungen und Organisation**
- § 8 **Verantwortlichkeit**
- § 9 **In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten**

Anlage 1: Evaluationsverlaufplan der Hochschule Bochum

§ 1 Rechtliche Ausgangslage

Zu den Pflichten der Hochschule gehört nach § 7 HG NRW die Qualitätssicherung durch Akkreditierung und Evaluation. Die Hochschule regelt die entsprechenden Evaluationsverfahren in einer eigenen Ordnung, die auch Bestimmungen über Art, Umfang und Behandlung der zu erhebenden, zu verarbeitenden und zu veröffentlichenden personenbezogenen Daten der Mitglieder und Angehörigen enthält. Die Evaluation erfolgt auf Basis geschlechtsdifferenzierter Daten. Die Ergebnisse sind zu veröffentlichen. Es gilt das Datenschutzgesetz des Landes NRW. Das Ministerium kann hochschulübergreifende Begutachtungen unter Einbeziehung externer Gutachterinnen und/oder Gutachter für die Bereiche Qualitätssicherung, Struktur und Forschung veranlassen und veröffentlicht die entsprechenden Berichte. Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind verpflichtet, an Akkreditierung und Evaluation mitzuwirken.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Evaluationsordnung (EvaO) gilt für alle Fachbereiche und Einrichtungen der Hochschule Bochum. Sie regelt die Evaluationsverfahren in den Bereichen Lehre, Studium und Dienstleistungen. Für den Bereich Forschung und Entwicklung gelten die Regelungen gemäß den im Senat verabschiedeten "Grundlagen der Forschung und Entwicklung an der Hochschule Bochum" (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 523, Abschnitt 4.2).
- (2) Die Regelungen zur Evaluation im über das Institut für Verbundstudien der Fachhochschulen Nordrhein-Westfalens (IfV NRW) angebotenen Verbundstudium bleiben unberührt.

§ 3 Definition und Ziele

- (1) Die Hochschule Bochum versteht Evaluation als Instrument der Selbststeuerung. Sie dient der kontinuierlichen Sicherung und Verbesserung der Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Forschungsqualität sowie der Betreuungs- und Beratungsleistungen in allen Ausbildungsphasen.
- (2) Evaluation bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung von Daten zur Bewertung der Lehr-, Programm-, Forschungs- und Dienstleistungsqualität mittels standardisierter Verfahren.
- (3) Evaluation dient der in- und externen Rechenschaftslegung und gilt als wesentliche Grundlage für die Akkreditierung und Reakkreditierung von Studienangeboten.
- (4) Evaluation liefert einen Beitrag zur langfristigen strategischen Entwicklungsplanung der Hochschule und ihrer Organisationseinheiten und dient somit ihrer Profilbildung. Sie ist Grundlage für strukturelle (Leistungs- und Organisationsstrukturen) und inhaltliche (curriculare) Reformmaßnahmen.

§ 4 Verfahren der institutionellen Evaluation

- (1) Die institutionelle Evaluation der Fachbereiche gliedert sich in drei grundsätzliche Verfahrensschritte:
 1. Qualitative Vorstufe (Klärung von Lern-, Lehr- und Forschungszielen, Qualitätsindikatoren, Absolventenprofilen und Entwicklungsperspektiven),
 2. Erhebung und Verarbeitung quantitativer (Hochschulstatistik) und qualitativer Daten (Befragungen der geeigneten Zielgruppen sowie Peer-Review-Begutachtung durch externe Fachexpertinnen bzw. -experten – im Rahmen jeder zweiten institutionellen Evaluation),
 3. Qualitative Nachbereitung (Datenanalyse und Ergebnisdiskussion, Ab- und Einleitung notwendiger Maßnahmen, Veröffentlichung der Ergebnisse) unter Einbeziehung des Fachbereichsrates bzw. des Bereichsvorstandes und Vertreterinnen oder Vertretern der Hochschulleitung sowie ggf. externer Expertinnen bzw. Experten.

Die abgeleiteten Maßnahmen können im Rahmen einer anschließenden Zielvereinbarung mit der Hochschulleitung zum Bereich Qualitätsentwicklung vereinbart werden.

- (2) Im Rahmen der institutionellen Evaluation werden auf Fachbereichs- bzw. Instituts-ebene drei Befragungen obligatorisch durchgeführt:
- Evaluation aller Lehrveranstaltungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen (Studentische Lehrveranstaltungsbewertung), in jedem Semester,
 - Befragung zum Verbleib und Erfolg der Absolventinnen und Absolventen auf dem Arbeitsmarkt (Absolventinnen- und Absolventen-Befragung), mindestens alle drei Jahre und
 - Evaluation der Gründe für Studienmisserfolg und die Überschreitung der Regelstudienzeit und deren Ausmaß, mindestens alle zwei Jahre (Allgemeine Studiengangsbewertung).

Bei diesen obligatorischen Befragungen sollen intern standardisierte Verfahren genutzt werden. Die Durchführung liegt in der Verantwortung der zu evaluierenden Bereiche.

Daneben steht es den Fachbereichen und Einrichtungen frei, jederzeit Sonderbefragungen z.B. Erstsemester-Befragungen, fachdisziplinbezogene Befragungen oder fachspezifische Arbeitsmarktanalysen nach Bedarf durchzuführen. Die Befragungen zur studentischen Lehrveranstaltungsbewertung finden jeweils zur Semestermitte, bei Blockseminaren im Rahmen der Veranstaltung statt. Im Zuge von Akkreditierungs- bzw. Reakkreditierungsverfahren kann vom vereinbarten Turnus abgewichen werden.

- (3) Im Anschluss an jede zweite institutionelle Evaluation führen die Fachbereiche/Organisationseinheiten einen externen Peer-Review durch. Er ist außerhalb dieses Turnus einzuleiten, wenn die interne Bewertung kritische Ergebnisse erbracht hat. Ziel des Peer-Review ist die Begutachtung der Fachbereiche/Organisationseinheiten und ihrer Angebote durch hochschulexterne Sachverständige (Wissenschaftler und Praktiker) aus Außensicht.
- (4) Die Peer-Begutachtung dauert ein bis zwei Tage und findet während der Vorlesungszeit statt. Planung und Organisation übernehmen die Evaluationsbeauftragten der Fachbereiche mit Unterstützung der zentralen Evaluationsstelle der Hochschule.
- (5) Hauptbestandteile des Peer – Review – Verfahrens sind Gespräche mit allen Beteiligten (Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, -kommissionen, Hochschullehrerinnen und -lehrer, akademische und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Studierende, Fachschaftsvertreter) und die Sichtung bzw. Begehung des Lehrumfelds (Räumlichkeiten). Einzelne Lehrveranstaltungen werden nicht durch die externen Sachverständigen bewertet. Betrachtungsgegenstände dieser Evaluationseinheit sind:
- Fachliche Standards des Studiums,
 - Profil des Studienganges und zukünftige Entwicklung,
 - Lehr- und Lernziele des Fachbereichs,
 - Praxisbezug der Ausbildung,
 - Studierbarkeit,
 - Struktur und Organisation von Prüfungen,
 - Organisationsstrukturen im Fachbereich,
 - Ausbildungserfolg / Absolventen-, Absolventinnenverbleib sowie
 - interne Verfahren der Qualitätssicherung.

- (6) Zur Auswahl der externen Sachverständigen macht der Fachbereich Vorschläge. Auswahlkriterien für Peers sind fachliche Reputation, Vertrautheit mit dem zu evaluierenden Studiengang sowie dem Hochschultyp. Die endgültige Entscheidung treffen Fachbereich und Hochschulleitung gemeinsam. Der Gutachtergruppe sollen Frauen und Männer angehören.
- (7) Das Präsidium stellt zentrale Mittel für die Peer-Reviews gemäß Evaluationsverlaufplan bereit.
- (8) Die Ergebnisse der externen Betrachtung werden in einem Abschlussbericht der hochschulswärtigen Sachverständigen festgehalten und mit dem Fachbereich und der Hochschulleitung erörtert und im Evaluationsbericht gem. § 5 Abs. 2 veröffentlicht.
- (9) Im Falle der zeitlichen Überschneidung von turnusmäßigem Peer-Review und Akkreditierungs- bzw. Reakkreditierungsverfahren ersetzen die Berichte der letzteren die Peer-Review-Berichte, so dass nicht zwei Verfahren parallel durchgeführt werden müssen.
- (10) Die Befragungsvorbereitung, -koordination und -durchführung werden von der zentralen Evaluationsstelle unterstützt. Die zentrale Evaluationsstelle wertet die Befragungen ggf. unter Einbeziehung bestellter Beauftragter der evaluierten Bereiche gem. § 7 Abs. 1 aus.
- (11) Mindestens nach jeder abgeschlossenen institutionellen Evaluation (Studentische Veranstaltungsbewertung, Absolventinnen- und Absolventen-Befragung und allgemeine Studiengangsbewertung, ggf. Peer-Review) führen die Fachbereiche eine Strategiebesprechung zur Diskussion der Ergebnisse und daraus resultierender Maßnahmen unter Beteiligung aller Statusgruppen und Vertretern der Hochschulleitung durch.
- (12) Die Evaluation der zentralen Einrichtungen und Verwaltungsleistungen orientiert sich am Turnus der Lehreinheitsevaluation. Sie wird in einem gesonderten Verfahren gemäß der internen Zielvereinbarungen geregelt. Sie umfasst mindestens die regelmäßige Befragung der Dienstleistungsempfänger. Die Ergebnisse werden analog der institutionellen Evaluation der Lehreinheiten erörtert und veröffentlicht.

§ 5 Allgemeine Berichtspflichten

- (1) Im Anschluss an die institutionelle Evaluation erstellt der Fachbereich bzw. die Einrichtung einen Bericht in dem die Ergebnisse der Befragungen sowie die Schlussfolgerungen und geplanten Maßnahmen beschrieben und erläutert werden. Die personenbezogenen Ergebnisse der studentischen Veranstaltungsbewertung sind anonymisiert und aggregiert einzubinden. Der Bericht wird dem Präsidium zur Erörterung sowie dem Senat und dem Hochschulrat zur Stellungnahme vorgelegt.
- (2) Der Evaluationsbericht ist durch quantitative Daten der Hochschulstatistik, insbesondere zu Anzahl und Organisation von Prüfungen und den entsprechenden Kennzahlen zum Prüfungserfolg zu ergänzen.

§ 6 Umgang mit Daten und Veröffentlichung gesondert nach Befragungen

- (1) Primäres Ziel der studentischen Veranstaltungsbewertung ist es, den Lehrenden der Hochschule Bochum eine individuelle Rückmeldung aus Studierendensicht hinsichtlich der Lehrqualität einzelner Veranstaltungen zu geben. Sie zielt auf die Verantwortung der Lehrenden, sich und ihre Lehre zu reflektieren, individuelle Stärken und Schwächen zu erkennen und ggf. gezielte Maßnahmen zur Sicherung oder Verbesserung einleiten zu können. Erfasst werden die Einschätzungen der Studierenden über die Motivation der Lehrenden, die Verständlichkeit und die Inhalte, den Lernerfolg, den Medieneinsatz, die Orientierung an den Studierenden, sowie hinsichtlich der entstehenden Arbeitsbelastung (workload). Die Ergebnisse werden zeitnah (innerhalb des Befragungssemesters) mit den Studierenden diskutiert.
- (2) Die vollständigen Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbewertungen erhalten die bewerteten Lehrenden. Die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs oder die Leitung des Bereichs erhalten die vollständigen Ergebnisse zunächst ohne die Antworten auf die Freitextfragen. Den Bereichsleitungen obliegt es, in Anknüpfung an kritische Ergebnisse Gespräche mit den betreffenden Lehrenden zu führen und ggf. weitere Maßnahmen einzuleiten. Davon unbenommen steht es den Lehrenden frei, selbst ein Erörterungsgespräch zu den Ergebnissen ihrer Lehrveranstaltungsbewertungen mit der Leitung anzuberaumen. Das Präsidium erhält von der zentralen Evaluationsstelle der Hochschule einen Bericht, in dem die Ergebnisse auf Bereichsebene zusammengefasst dargestellt werden.
- (3) Die nach § 7 Abs. 2 HG bestehende Pflicht zur Veröffentlichung der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbewertungen wird durch die Ergebnispräsentation und -diskussion im Rahmen der Veranstaltung durch die bewerteten Dozentinnen und Dozenten und die Einsichtnahme der Leitung erfüllt. Eine darüber hinaus gehende Veröffentlichung und Verarbeitung bedarf der abgestimmten fachbereichsinternen Regelung und ggf. der persönlichen, schriftlichen Einwilligung der Betroffenen. Zur Sicherstellung eines datenschutzgemäßen Beschlusses wird in diesem Fall die oder der Datenschutzbeauftragte der Hochschule hinzugezogen. Die fachbereichsinterne Ordnung wird veröffentlicht.
- (4) Im Rahmen von klassischen Erhebungen per Fragebogen werden den bewerteten Lehrenden die handschriftlichen Antworten auf Freitextfragen erst ab einem Rücklauf von zehn Fragebögen übermittelt, in denen diese beantwortet wurden. Bei kleineren Rücklaufmengen können diese Antworten auch weitergeleitet werden, wenn sie vorab durch eine Datenerfassungskraft anonymisiert wurden oder die schriftliche Einwilligung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorliegt. Die Studierenden werden erkennbar auf die Möglichkeit von personenbezogenen Rückschlüssen im Rahmen der Beantwortung von Freitextfragen hingewiesen.
- (5) Die bzw. der Lehrende ist für die Verteilung der Fragebögen in den Lehrveranstaltungen verantwortlich. Zur Sammlung und Weiterleitung an die auswertende Stelle wird eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer benannt, die oder der die ausgefüllten Fragebögen einsammelt und in einem verschlossenen Umschlag persönlich zwecks Weiterverarbeitung zur zentralen Evaluationsstelle der Hochschule bringt. Fragebögen können auch postalisch an die zentrale Evaluationsstelle der Hochschule weitergeleitet werden.

- (6) Die ausgewerteten Fragebögen zur studentischen Veranstaltungsbewertung werden nach Ablauf der jeweiligen Evaluationsperiode vernichtet. Die personenbezogenen elektronischen Daten werden zum Zweck von Zeitreihenvergleichen über fünf Jahre gespeichert und dann oder im Falle eines vorherigen Ausscheidens aus der Hochschule anonymisiert weiterverarbeitet.
- (7) Ziel der Absolventinnen- und Absolventen-Befragung ist eine Beurteilung des beruflichen Erfolges, die Bewertung der im Studium erworbenen Qualifikationen und der Grad der Berufsbefähigung nach Abschluss. Erfasst werden demographische Daten, berufliche Situation, Stellensuche, Bewertung der im Studium erworbenen Qualifikationen, Praxissemester, Anregungen sowie Auslandserfahrungen. Die Befragung findet mindestens alle drei Jahre oder zu besonderen Anlässen (z.B. mit der ersten Abschlusskohorte neuer Studienangebote) statt.
- (8) Ziel der allgemeinen Studiengangsbewertung ist es, inhaltliche und strukturelle Defizite zu identifizieren, um den Studienerfolg zu erhöhen. Erfasst werden Einschätzungen zu Lehrangebot, Didaktik, Praxisaktivitäten im Studium, Attraktivität der Studienbedingungen, Vereinbarkeit von Familie und Studium und Studienbarrieren. Die Befragung wird im Rahmen der institutionellen Evaluation im regelmäßigen Turnus von zwei Jahren oder zu besonderen Anlässen, vornehmlich im Wintersemester durchgeführt. Im Rahmen der Studiengangsbewertung werden neben den Studierenden auch die Lehrenden und akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befragt.
- (9) Die Ergebnisse der Absolventinnen- und Absolventen-, der allgemeinen Studiengangs- sowie der durchgeführten Sonderbefragungen werden hochschulintern durch die Bereichsleitung bzw. den bestellten Beauftragten oder ggf. die zentrale Evaluationsstelle der Hochschule gem. § 5 veröffentlicht. Eine darüber hinaus gehende Veröffentlichung bedarf der abgestimmten bereichsinternen Regelung.
- (10) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, die im Rahmen von Evaluationsverfahren mit personenbezogenen oder -beziehbaren Daten umgehen, sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Landes NRW verpflichtet.

§ 7 Rahmenbedingungen und Organisation

- (1) Jede Organisationseinheit benennt eine Evaluationsbeauftragte oder einen Evaluationsbeauftragten aus der Gruppe ihrer Professorinnen und Professoren. Die Beauftragten unterstützen die zentrale Evaluationsstelle der Hochschule bei der Vorbereitung, Koordination und Durchführung der Befragungen in den Fachbereichen bzw. Organisationseinheiten. Sie haben die Aufgabe, die Befragungsaktivitäten intern zu steuern, zu unterstützen und zu organisieren und ggf. eine interne Evaluationsordnung des Fachbereichs zu erstellen. Die Dekanate unterstützen die Evaluation durch die Übermittlung der notwendigen Daten für die elektronische Anlage der Befragungen an die zentrale Evaluationsstelle der Hochschule.
- (2) Darüber hinaus können sich die Organisationseinheiten in folgenden Punkten durch die zentrale Evaluationsstelle der Hochschule unterstützen lassen:
 - Vermittlung von Moderatoren / Moderatorinnen
 - Vermittlung von Gutachtern / Gutachterinnen für die externe Begutachtung

§ 8 Verantwortlichkeit

- (1) Verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 7 Abs. 2 und 3 HG sind das Präsidium und die Dekaninnen bzw. Dekane.
- (2) Das Präsidium schafft die notwendigen zentralen Rahmenbedingungen, indem es die technischen Hilfsmittel und personelle Unterstützung zur Verfügung stellt. Es fördert die Umsetzung von Qualitätssicherungs- und -verbesserungsmaßnahmen und hält diese ggf. verbindlich fest. Es trägt insbesondere die Verantwortung für Evaluationen, welche die allgemeine Organisations-, Service- und Beratungsqualität betreffen.
- (3) Den Dekaninnen bzw. Dekanen obliegt die Verantwortung für die Initiierung und Durchführung der Befragungen und die Einleitung erforderlicher Maßnahmen. Sie legen die in § 5 sowie § 6 Abs. 2 Satz 5 genannten Ergebnisse dem Präsidium, zur Ableitung von Optimierungsvorschlägen u./o. -maßnahmen, dem Hochschulrat und dem Senat zur Stellungnahme vor.

§ 9 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Evaluationsordnung der Hochschule Bochum tritt am 09. Mai 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Evaluationsordnung der Fachhochschule Bochum vom 2. April 2001 (Amtl. Bek. Nr. 369) außer Kraft.

Anlagen:

1. Evaluationsverlaufplan 2008 – 2012 Hochschule Bochum

Anlage 1: Evaluationsverlaufsplan Hochschule Bochum

EVALUATIONSVERLAUFPLAN 2008 - 2012										
	2008		2009		2010		2011		2012	
	SoSe	WiSe	SoSe	WiSe	SoSe	WiSe	SoSe	WiSe	SoSe	WiSe
FB Architektur	SVB ABSO ASGB	SVB PEER BERICHT	SVB	SVB ASGB	SVB	SVB	SVB ABSO ASGB	SVB PEER BERICHT	SVB	SVB ASGB
FB Bauingenieurwesen	SVB	SVB ASGB	SVB	SVB	SVB ABSO ASGB	SVB PEER BERICHT	SVB	SVB ASGB	SVB	SVB
FB Vermessung und Geoinformatik	SVB ABSO ASGB	SVB PEER BERICHT	SVB	SVB ASGB	SVB	SVB	SVB ABSO ASGB	SVB PEER BERICHT	SVB	SVB ASGB
FB Elektrotechnik und Informatik	SVB	SVB ASGB	SVB	SVB	SVB ABSO ASGB	SVB PEER BERICHT	SVB	SVB ASGB	SVB	SVB
FB Mechatronik und Maschinenbau	SVB	SVB ASGB	SVB	SVB	SVB ABSO ASGB	SVB PEER BERICHT	SVB	SVB ASGB	SVB	SVB
FB Wirtschaft	SVB	SVB ASGB	SVB	SVB	SVB ABSO ASGB	SVB PEER BERICHT	SVB	SVB ASGB	SVB	SVB
Institut für Zukunftsorientierte Kompetenzentwicklung (IZK)	SVB	SVB PEER	SVB BERICHT	SVB	SVB	SVB	SVB	SVB	SVB	SVB
HV und zentrale Einrichtungen		HV	BERICHT	Z. E.	BERICHT	HV		Z.E.		HV

SVB = Studentische Veranstaltungsbewertung

ABSO= Absolvent/inn/en-Befragung

ASGB = Allgemeine Studiengangsbewertung/Studienerfolg

PEER = Peer-Review

Die Terminierung der ersten Absolventinnen- und Absolventen-Befragungen und allgemeinen Studiengangsbewertungen orientieren sich an den anstehenden Reakkreditierungsterminen. Die Befragungen finden ein Jahr vorab statt.